

4. Mitteilungsblatt

Nr. 6

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien
Studienjahr 2024/2025
4. Stück; Nr. 6

ORGANISATION

6. Geschäftsordnung der Ombudsstelle für wissenschaftliche
Integrität/ Good Scientific Practice an der Medizinischen
Universität Wien (Ombudsstelle GSP)

6. Geschäftsordnung der Ombudsstelle für wissenschaftliche Integrität/ Good Scientific Practice an der Medizinischen Universität Wien (Ombudsstelle GSP)

Die Ombudsstelle für wissenschaftliche Integrität/ Good Scientific Practice an der Medizinischen Universität Wien (Ombudsstelle GSP) erlässt auf Grundlage des Beschlusses vom 18.9.2024 folgende Geschäftsordnung:

Präambel

Die Richtlinien „Good Scientific Practice – Ethik in Wissenschaft und Forschung“ der Medizinischen Universität Wien stellen den Rahmen für verantwortliche, faire und selbstkritische Forschung an der Medizinischen Universität Wien dar. Die Einhaltung der in der Richtlinie verankerten Grundsätze ist unabdingbare Voraussetzung, um hochwertiges wissenschaftliches Arbeiten an der Medizinischen Universität Wien sicherzustellen.

Die Ombudsstelle für wissenschaftliche Integrität/ Good Scientific Practice an der Medizinischen Universität Wien (Ombudsstelle GSP) bietet allen Wissenschaftler:innen, die in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zur Medizinischen Universität Wien stehen, Unterstützung bei der Qualitätssicherung wissenschaftlicher Leistungen entsprechend den Richtlinien „Good Scientific Practice – Ethik in Wissenschaft und Forschung“ und hat außerdem zur Aufgabe konkreten Verdachtsmomenten auf Fehlverhalten in der Wissenschaft und Forschung nachzugehen.

Allgemeines

§ 1. (1) Zur Klärung von Vorwürfen über Verstöße gegen die Richtlinien „Good Scientific Practice – Ethik in Wissenschaft und Forschung“ der Medizinischen Universität Wien in der jeweils gültigen Fassung sowie als interne Beratungsstelle ist eine Ombudsstelle für wissenschaftliche Integrität/ Good Scientific Practice an der Medizinischen Universität Wien (Ombudsstelle GSP) eingerichtet.

(2) Die Aufgaben der Ombudsstelle GSP bestehen darin, bei der Qualitätssicherung wissenschaftlicher Leistungen entsprechend den Richtlinien „Good Scientific Practice – Ethik in Wissenschaft und Forschung“ zu unterstützen, konkrete Verdachtsmomente auf wissenschaftliches Fehlverhalten mit Bezug zur Medizinischen Universität Wien zu untersuchen und die Medizinische Universität Wien bei der Reaktion auf vermutete Verstöße gegen diese Richtlinien, insbesondere bei der Ausübung der dienstrechtlichen Befugnisse des Rektors:der Rektorin, zu unterstützen und fachlich zu beraten. Die Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis kann auch durch Beratung von Wissenschaftler:innen erfolgen. Ziel

jeder Prüfung ist es, zufriedenstellende Lösungen für die Einhaltung der GSP-Richtlinien der Medizinischen Universität Wien zu generieren.

(3) Die Mitglieder der Ombudsstelle GSP sind Dritten gegenüber zur Wahrung der Verschwiegenheit hinsichtlich sämtlicher Geschehnisse verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werden. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach Abschluss der Untersuchung bestehen.

(4) Ein Mitglied gilt als befangen, wenn ein Grund im Sinne des § 7 AVG vorliegt. Befangene Mitglieder der Ombudsstelle GSP haben sich der Ausübung ihrer Funktion zu enthalten.

(5) Die Mitglieder der Ombudsstelle GSP sind in Erfüllung ihrer Aufgaben weisungsfrei und unabhängig. Keinem Mitglied darf aus seiner Tätigkeit in der Ombudsstelle GSP ein Nachteil erwachsen.

(6) Die Tätigkeit der Mitglieder der Ombudsstelle GSP erfolgt unter Abgeltung nachgewiesener Auslagen ehrenamtlich.

(7) Notwendige Ressourcen für die Besorgung ihrer Aufgaben werden der Ombudsstelle GSP vom Rektorat zur Verfügung gestellt. Das Sekretariat des Vizerektors:der Vizerektorin für Forschung und Innovation der Medizinischen Universität Wien unterstützt die Ombudsstelle GSP in administrativer Hinsicht.

Zusammensetzung

§ 2. (1) Die Ombudsstelle besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die Wissenschaftler:innen an der Medizinischen Universität Wien sind und die aufgrund ihrer langjährigen, fachlichen, internationalen Tätigkeit sowie ihrer persönlichen Integrität uneingeschränkt geeignet sind, Fragen der Forschungs- und Publikationspraxis der Medizinischen Universität Wien zu beurteilen. Als Mitglieder der Ombudsstelle GSP sind jeweils mindestens ein:e Wissenschaftler:in aus dem klinischen und ein:e Wissenschaftler:in aus dem medizinisch-theoretischen Bereich zu berufen.

(2) Die Mitglieder der Ombudsstelle GSP werden mit deren Einverständnis vom:von der Rektor:in für eine Funktionsperiode von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Die Mitglieder der Ombudsstelle GSP wählen aus ihrer Mitte eine:n Vorsitzende:n. Der:die Vorsitzende der Ombudsstelle GSP vertritt die Ombudsstelle GSP nach außen.

(4) Die Mitgliedschaft in der Ombudsstelle GSP erlischt durch Tod oder Verzicht und kann vom:von der Rektor:in wegen dauernder Unfähigkeit zur Funktionsausübung oder schwerem Vertrauensverlust beendet werden. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Funktionsperiode aus, hat der:die Rektor:in für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied zu bestellen.

Verfahrensablauf

§ 3. (1) Einschlägige Hinweise über Verstöße gegen die Richtlinien „Good Scientific Practice – Ethik in Wissenschaft und Forschung“ der Medizinischen Universität Wien sind der Ombudsstelle GSP ausschließlich schriftlich unter ombudsstelle-gsp@meduniwien.ac.at zur Kenntnis zu bringen. Die Meldung hat die Schilderung des Sachverhaltes und etwaige Beweismittel zu enthalten. Wird ein Verdachtsfall direkt an das Rektorat herangetragen, kann der Fall zur weiteren Untersuchung an die Ombudsstelle GSP übergeben werden.

(2) Alle an die Ombudsstelle gemäß Abs. 1 herangetragenen Verdachtsfälle auf wissenschaftliches Fehlverhalten werden von dieser untersucht und zunächst einer vorläufigen Beurteilung unterzogen. Anonymen Hinweisen hat die Ombudsstelle nur dann nachzugehen, wenn der Hinweis substantiell begründet ist und der erhobene Vorwurf plausibel erscheint.

(3) Die Ombudsstelle GSP nimmt für jeden an sie herangetragenen Verdachtsfall eine Risikobewertung (kein/geringes/mittleres/hohes Risiko eines vorliegenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens) vor und beschließt, ob ein Verdachtsfall gemeinsam bearbeitet wird, oder ob einem Mitglied die Hauptverantwortung für die Vorprüfung des Verdachtsfalls übertragen wird. Im Falle einer vorliegenden Befangenheit wird das betroffene Mitglied den Verdachtsfall nicht bearbeiten (§ 1 Abs. 4).

(4) Über Verdachtsfälle mit mittlerem oder hohem Risiko (Abs. 3) ist das Rektorat zu informieren. Dem Rektorat steht es insbesondere bei Verdacht auf gravierendes wissenschaftliches Fehlverhalten frei, die Österreichische Agentur für Wissenschaftliche Integrität mit der Angelegenheit zu befassen.

(5) Das mit der Bearbeitung betraute Mitglied klärt bzw. die mit der Bearbeitung betrauten Mitglieder klären den Vorwurf im Rahmen einer Vorprüfung ab. Können die Vorwürfe im Rahmen der Vorprüfung abschließend bearbeitet werden, wird die Prüfung beendet.

(6) Kann im Zuge der Vorprüfung der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten nicht ausgeräumt werden, ist die vom Verdacht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffene Person (Betroffene:r) über die Vorwürfe zu informieren und ihm:ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der:dem Betroffenen ist eine angemessene Frist zur Stellungnahme erhobener Anschuldigungen einzuräumen. Liegt bei Fristende keine Stellungnahme der:des Betroffenen vor, hat die Ombudsstelle GSP das Rektorat zu informieren. Im Anschluss erfolgt eine neuerliche Aufforderung zur Stellungnahme an die:den Betroffene:n seitens des Rektors:der Rektorin.

(7) Das mit der Bearbeitung betraute Mitglied berichtet bzw. die mit der Bearbeitung betrauten Mitglieder berichten den anderen Mitgliedern der Ombudsstelle GSP über den bisherigen Verlauf der Prüfung. Die Ombudsstelle GSP beschließt nach Beratung über die Notwendigkeit weiterer Untersuchungen.

(8) Soweit Bedarf nach zusätzlichen Sachinformationen besteht, kann eine nähere Prüfung des Sachverhaltes (Einräumung der Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme, Einholung von Gutachten usw.) veranlasst werden. Allfällige Begutachtungen

sollen soweit wie möglich allseitig anonym erfolgen, um größtmögliche Objektivität und Akzeptanz zu gewährleisten. Im Falle einer mündlichen Anhörung haben Betroffene das Recht eine Person ihres Vertrauens beizuziehen.

(9) Der Verfahrensablauf sowie alle belastenden und entlastenden Tatsachen sind schriftlich zu dokumentieren. Über mündliche Anhörungen und/oder mündlich vorgebrachte Erklärungen ist ein Protokoll anzufertigen. Vor abschließender Beurteilung durch die Ombudsstelle GSP ist der:dem Betroffene:n das Ergebnis der Untersuchungen mitzuteilen und ihm:ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(10) Sodann beurteilt die Ombudsstelle GSP möglichst innerhalb von vier Wochen, ob ein Fehlverhalten im Sinne der Richtlinien „Good Scientific Practice – Ethik in Wissenschaft und Forschung“ vorliegt. Das Ergebnis der abschließenden Beurteilung ist den Betroffenen und Beteiligten schriftlich mitzuteilen und in mit mittleren oder hohem Risiko bewerteten Fällen (§ 3 Abs. 3) mit sämtlichen entscheidungsrelevanten Informationen unter gleichzeitiger Abgabe einer Empfehlung dem Rektorat zuzuleiten.

(11) Hat die Ombudsstelle GSP ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt, können vom Rektor: von der Rektorin gegenüber dem:der betroffenen Universitätsangehörigen geeignete Maßnahmen ergriffen werden. Die Festlegung von Sanktionen erfolgt in Abhängigkeit vom Schweregrad des nachgewiesenen Fehlverhaltens. Darüber hinaus kann die Ombudsstelle GSP jede:n Mitarbeiter:in, bei der:dem wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt wurde, zur Korrektur bzw. Zurückziehung der betroffenen Publikation oder sonstigen Veröffentlichung sowie zur zukünftigen Unterlassung auffordern.

(12) Macht der:die Betroffene Mängel des Verfahrens und/oder der abschließenden Beurteilung durch die Ombudsstelle GSP geltend, oder kommen neue Tatsachen oder Beweise hervor, die im Verfahren nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich eine anders lautende Entscheidung herbeigeführt hätten, hat die Ombudsstelle die Angelegenheit zu überprüfen und ist das Rektorat darüber zu informieren. Der:die Betroffene sowie das Rektorat sind über das Ergebnis der Verfahrensprüfung schriftlich zu informieren.

Beschlussfassung und Protokoll

§ 4. (1) Die Ombudsstelle GSP ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder persönlich anwesend sind. Alternativ ist die Nutzung von Mitteln der elektronischen Kommunikation (Videokonferenzen) für Sitzungen zulässig. Dem:der Vorsitzenden der Ombudsstelle GSP obliegt die Leitung der Sitzung.

(2) Die Ombudsstelle GSP beschließt mit einfacher Mehrheit der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der:des Vorsitzenden. Der:die Vertreter:in eines Minderheitenvotums hat die Gründe für sein:ihr Votum nach Möglichkeit dem Beschluss beizulegen.

(3) Die Sitzungen der Ombudsstelle GSP sind nicht öffentlich.

(4) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll hat jedenfalls den Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der Anwesenden, den Verlauf der Sitzung (in zusammengefasster Form) und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung wiederzugeben. Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten.

Bericht

§ 5. (1) Einmal jährlich hat die Ombudsstelle GSP einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und diesen an das Rektorat und das Vizerektorat für Forschung und Innovation der Medizinischen Universität Wien zu übermitteln. Neben der Dokumentation der allgemeinen Erfahrungen der Ombudsstelle GSP können in dem Bericht Geschäftsfälle in anonymisierter Form dargestellt und gegebenenfalls Empfehlungen zur Adaptierung der Richtlinien „Good Scientific Practice – Ethik in Wissenschaft und Forschung“ der Medizinischen Universität Wien ausgesprochen werden. Die Berichte der Fälle sowie die relevante Korrespondenz werden archiviert.

Kooperationspflicht, Verfahrensgrundsätze

§ 6. (1) Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, in die Akten Einsicht zu nehmen und sich umfassend zu den Vorwürfen zu äußern sowie Beweismittel und zusätzliche Untersuchungshandlungen zu beantragen.

(2) Alle Mitarbeiter:innen der Medizinischen Universität Wien sind verpflichtet, mit der Ombudsstelle GSP und seinen Mitgliedern zu kooperieren. Eine allenfalls erforderliche Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht ist beim:bei der Rektor:in einzuholen.

(3) Bei den Erhebungen der Ombudsstelle GSP sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Die Anhörung Beteiligter und/oder Betroffener hat unter Wahrung der Vertraulichkeit zu erfolgen;
2. Der Schutz der ein vermutetes Fehlverhalten anzeigenden Person ist zu gewährleisten („protection of the whistleblower“);
3. Durch Beteiligte und/oder Betroffene sowie durch die Ombudsstelle GSP bzw. deren Mitglieder darf keine Information der Öffentlichkeit erfolgen. Falls Bedarf an einer Information der Öffentlichkeit besteht, ist dies ausschließlich dem:der Rektor:in und dem:der Vizerektor:in für Forschung vorbehalten.

(4) Die Ombudsstelle GSP handelt nach den Grundsätzen der Verfahrensökonomie, der freien Beweiswürdigung und der materiellen Wahrheit.

(5) Die Akten der Ombudsstelle GSP sind zehn Jahre aufzubewahren.

Kundmachung und In-Kraft-Treten

§ 7. Die Geschäftsordnung der Ombudsstelle GSP bzw. jede Änderung der Geschäftsordnung ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien kundzumachen. Die Geschäftsordnung bzw. die Änderung der Geschäftsordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung treten die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Ombudsstelle für wissenschaftliche Integrität (Ombudsstelle GSP), Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien, Studienjahr 2017/2018, 17. Stück; Nr. 18-19, außer Kraft.

Elisabeth Förster-Waldl

Vorsitzende der Ombudsstelle für wissenschaftliche Integrität/
Good Scientific Practice an der Medizinischen Universität Wien
(Ombudsstelle GSP)